

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0651-III/4/a/2018

Wien, am 6. November 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2018 unter der Zahl 1634/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geheimniskrämerei bei der Vergabe von Staatsbürgerschaften“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. Zu den Staatsbürgerschaftserteilungen im Eilverfahren seit 1.1.2017:

1.1 An wen wurden Staatsbürgerschaften im Eilverfahren erteilt (Name/ nation. Herkunft/ Datum und Begründung der Staatsbürgerschaftserteilungen)?

Vorweg ist klarzustellen, dass das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht keine „Staatsbürgerschaftserteilungen im Eilverfahren“ kennt. Das Führen von Staatsbürgerschaftsverfahren fällt gemäß Art. 11 Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit der Länder. Das betrifft auch Staatsbürgerschaftsverleihungen im besonderen Interesse der Republik gemäß § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG). Die Bundesregierung wirkt in diesen Verfahren insofern mit, als eine Verleihung der Staatsbürgerschaft in diesen Fällen nur zulässig ist, wenn die Bundesregierung zuvor bestätigt, dass die Verleihung im besonderen Interesse der Republik liegt. Dabei erfolgt die

Beschlussfassung auf Grundlage der Stellungnahme und Prüfung durch das fachlich zuständige Ressort. Die Erteilung der Staatsbürgerschaft selbst fällt gemäß dem oben Gesagten aber in die Vollzugskompetenz der Länder. Unter folgenden Links sind die Namen und Berufe jener Personen einsehbar, bei denen die Bundesregierung seit 1. Jänner 2017 das Vorliegen eines besonderen Interesses an der Verleihung bestätigt hat. Darüber hinausgehende Informationen werden nicht veröffentlicht.

<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66019>;

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/570522/1_43_Personalantraege-ZIRKULATIONSBESCHLUSS_vom_22.11.pdf/32d1bdfa-36bd-46d3-9dc4-dfea76173ad5

Frage 1.2:

Wieviele Staatsbürgerschaften im Eilverfahren wurden insgesamt seit 1.1.2017 erteilt?

Der von der Statistik Austria geführten Einbürgerungsstatistik ist zu entnehmen, dass seit 1. Jänner 2017 bis einschließlich erstes Halbjahr 2018 an 30 Personen die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG verliehen wurde.

Fragen:

1.3 Welche Nationalitäten haben/hatten die einzelnen betroffenen Personen (ursprünglich) prozentuell?

1.4 Überwiegen Erteilungen aus einem bestimmten Verleihungsgrund (etwa „wirtschaftlichen Gründen“)?

1.5 Gibt es Statistiken zu den Erteilungen nach den einzelnen Verleihungsründen?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 2:

Welche Interessenten befinden sich aktuell auf der Ansuchensliste?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Fragen:

3. Gibt es Bestrebungen des BMI für ein transparentes Erteilungsverfahren zu sorgen, in dem die Veröffentlichungen der Namen, ihrer „Errungenschaften“ um die Republik, Empfehlungen von Unterstützern und Stellungnahmen von Ministerien veröffentlicht werden?

3.1 Falls ja: Wie weit vorangeschritten sind diese Bestrebungen?

3.2 Falls nein: Wieso wird ÖsterreicherInnen eine Anteilnahme an derartigen Maßnahmen „im öffentlichen Interesse“ verwehrt?

Die Namen und Berufe jener Personen, bei denen die Bundesregierung das Vorliegen eines besonderen Interesses an der Verleihung bestätigt, werden bereits veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist als ausreichend anzusehen. Darüberhinausgehende Veröffentlichungen sind daher, insbesondere auch im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit, nicht geplant.

Frage 4:

Was spricht gegen eine ausdrückliche Festschreibung im Staatsbürgerschaftsgesetz, sodass eine Erteilung im Eilverfahren künftig nur für den Fall einer ausdrücklichen Zustimmung zur Namensveröffentlichung in Erwägung zu ziehen ist?

Über eine mögliche Initiative zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Herbert Kickl

